

Kurzgutachten
zu einigen Rechtsfragen betreffend § 110 Abs. 6
des Berliner Hochschulgesetzes

Gliederung

- I. Auftrag
- II. Kurzgutachten
 - A. Zur Vereinbarkeit von § 110 Abs. 6 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes mit Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (zu Frage 1)
 - B. Auswirkungen des in Abghs-Drs. 19/0310 enthaltenen Gesetzentwurfs (zu Frage 1)
 - C. Zur Problematik der Förderung des akademischen Nachwuchses (zu Frage 2)
 - D. Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin zum Erlass von § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG (zu Frage 3)
 - E. Ergebnisse

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Abgeordnetenhauses, eines seiner Organe oder der Abgeordnetenhausverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Leitung der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst.

I. Auftrag

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin hat den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst aufgrund einer entsprechenden Bitte der Fraktion der AfD mit einem Gutachten zu einigen Rechtsfragen betreffend § 110 Abs. 6 Satz 2 des aktuell geltenden Berliner Hochschulgesetzes sowie betreffend den Gesetzentwurf zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts – Vorlage des Senats zur Beschlussfassung (Abghs-Drs. 19/0310) – vom 26.04.2022 beauftragt. Im Einzelnen sind folgende Fragen zu behandeln:

1. Greift § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG – in der aktuell gültigen Fassung und in der Fassung der Senatsvorlage – unverhältnismäßig in die grundgesetzrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit ein?
2. Ermöglicht § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG – in der aktuell gültigen Fassung und in der Fassung der Senatsvorlage – noch eine sachgerechte und kontinuierliche Förderung des akademischen Nachwuchses (vgl. BVerfG, 24.04.1996 – 1 BvR 712/86, 113)?
3. Hat das Land Berlin mit § 110 Abs. 6 BerlHG seine Gesetzgebungskompetenz überschritten, insofern der Bund bereits mit dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) umfassend und abschließend von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht hat?

II. Kurzgutachten

Vorbemerkung:

Die im Rahmen dieses Gutachtauftrags zu prüfenden Fragen betreffend § 110 Abs. 6 des Berliner Hochschulgesetzes in seiner aktuell gültigen Fassung sind im Wesentlichen bereits Gegenstand eines vom Wissenschaftlichen Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses erstellten Gutachtens „zu Fragen der Vereinbarkeit der Verfassungsmäßigkeit von § 110 Abs. 6 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes“ vom 8. Juni 2022, auf das nachfolgend – soweit relevant – verwiesen wird.¹

¹ Das WPD-Gutachten vom 8. Juni 2022 ist auf der Webseite des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes unter folgendem Link veröffentlicht: www.parlament-berlin.de/das-parlament/verwaltung/wissenschaftlicher-dienst/gutachten.

A. Zur Vereinbarkeit von § 110 Abs. 6 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes mit Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (zu Frage 1)

§ 110 Abs. 6 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG)² in seiner aktuell geltenden Fassung hat folgenden Wortlaut:

(6) Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen wird (Anschlusszusage), wenn die bei der Anschlusszusage festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungs voraussetzungen vorliegen. Sofern der wissenschaftliche Mitarbeiter oder die wissenschaftliche Mitarbeiterin bereits promoviert ist und es sich bei dem im Arbeitsvertrag genannten Qualifikationsziel um eine Habilitation, ein Habilitationsäquivalent, den Erwerb von Lehrerfahrung und Lehrbefähigung oder um sonstige Leistungen zum Erwerb der Berufungsfähigkeit gemäß § 100 handelt, ist eine Anschlusszusage zu vereinbaren.

Zu prüfen ist die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG)³.

Die Hochschulen des Landes Berlin sind Träger des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit.⁴ Dieses Grundrecht stellt nicht nur ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in Forschung und Lehre dar, sondern hat auch die Bedeutung einer objektiven Grundsatznorm, die das Verhältnis von Wissenschaft und Staat regelt. Der Staat muss danach für funktionsfähige Institutionen des Wissenschaftsbetriebs und durch organisatorische Maßnahmen für eine freie wissenschaftliche Betätigung sorgen.⁵ Die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen ist daran zu messen, ob sie wissenschaftsadäquat sind, also einen freien Wissenschaftsbetrieb möglich machen.⁶ Zu diesem durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Wissenschaftsbetrieb gehört auch die Förderung des akademischen Nachwuchses durch die befristete Anstellung von wissenschaftlich Mitarbeitenden.⁷ Die Regelung in § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG, wonach bei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern oder

² In der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039).

³ Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048).

⁴ BVerfGE 21, 362, 373; 31, 314, 322.

⁵ BVerfGE 35, 79, 115; 136, 338, 362.

⁶ Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Stand 2021, Art. 5 Abs. 3 Rn. 209; BVerfGE 139, 148, 175.

⁷ BVerfGE 94, 263, 286.

Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsvertrag als Qualifikationsziel den Erwerb der Berufungsfähigkeit enthält, zwingend eine Anschlusszusage nach Ablauf ihres befristeten Beschäftigungsverhältnisses und dem Erreichen der Qualifikation zu erteilen ist, verletzt die Hochschulen in ihrem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG. Die Vorschrift beeinträchtigt die Hochschulen in ihrer Aufgabe, den wissenschaftlichen Nachwuchs durch die Bereitstellung von befristeten Stellen für junge Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu fördern. Diese Aufgabe wird vom Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit erfasst. Eine verfassungsrechtlich begründete Rechtfertigung für diese Beeinträchtigung ist nicht ersichtlich.

Zur näheren Begründung dieses Ergebnisses wird auf Teil D. des „WPD-Gutachtens zu Fragen der Vereinbarkeit der Verfassungsmäßigkeit von § 110 Abs. 6 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes“ vom 8. Juni 2022 (nachfolgend: WPD-Gutachten vom 8. Juni 2022) verwiesen.

B. Auswirkungen des in Abghs-Drs. 19/0310 enthaltenen Gesetzentwurfs (zu Frage 1)

In der vom Senat vorgelegten Vorlage – zur Beschlussfassung – des Gesetzes für die Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts ist vorgesehen, dass § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG durch die folgende Regelung ersetzt wird:

Mit promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist unter der Bedingung, dass das im Arbeitsvertrag benannte Qualifikationsziel erreicht wird, eine dieses Qualifikationsziel angemessen berücksichtigende Anschlusszusage zu vereinbaren. Satz 2 gilt nicht für Personal, das überwiegend aus Drittmitteln oder aus Programmen des Bundes und der Länder oder des Landes Berlin finanziert wird, soweit diese Programme keine andere Festlegung treffen. Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere Grundsätze für die Personalauswahl und zur Bestimmung und Feststellung der Erfüllung der Qualifikationsziele durch Satzung.⁸

§ 106 Absatz 6 Satz 1 bleibt unverändert bestehen.

Zu prüfen ist, ob sich hieraus eine neue, von den Ausführungen in Teil II. A. des Gutachtens abweichende rechtliche Einschätzung ergibt:

⁸ Abghs-Drs. 19/0310, S. 4.

- a) In Satz 2 der neuen Regelungen wird weiterhin verbindlich bestimmt, dass mit promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die ihr Qualifikationsziel erreicht haben, eine Anschlusszusage zu vereinbaren ist. Die Hochschulen bleiben also zur Schaffung unbefristeter Arbeitsverhältnisse verpflichtet. Durch den neuen Satz 2 wird lediglich deutlicher klargestellt, dass Voraussetzung hierfür das Erreichen des im Arbeitsvertrag festgelegten Qualifikationsziels ist. Daneben werden die Hochschulen verpflichtet, bei der – verpflichtenden – Anschlusszusage dieses erreichte Ziel angemessen zu berücksichtigen. An den Auswirkungen auf die Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen ändert sich dadurch nichts grundlegend gegenüber der jetzt geltenden Rechtslage.
- b) Fraglich ist, ob die bestehende Problematik durch § 110 Abs. 6 Satz 3 der Senatsvorlage aufgelöst wird. Diese Regelung nimmt das Hochschulpersonal, welches überwiegend durch Drittmittel oder aus Programmen des Bundes und der Länder oder des Landes Berlin finanziert wird, von der Geltung des Satzes 2 aus, soweit keine Sonderregelungen getroffen worden sind.

Hierbei stellt sich zunächst die Frage, ob die Regelung zur Anschlusszusage, wie sie gegenwärtig aufgrund der geltenden Gesetzeslage besteht, überhaupt für das zuvor genannte (drittmittelfinanzierte) Hochschulpersonal gilt. Die Stellen aus Drittmitteln und Programmen sind nur temporär finanziert. Es erscheint problematisch, § 110 Abs. 6 BerlHG in seiner aktuell geltenden Fassung so zu verstehen, dass die Hochschulen verpflichtet sein sollen, alle befristeten Stellen unter den entsprechenden Voraussetzungen in unbefristete Stellen umzuwandeln, also auch diejenigen, für die von einem bestimmten Zeitpunkt an keine finanzielle Grundlage mehr besteht.

Letztlich kann dies aber dahinstehen, da jedenfalls durch den in der Senatsvorlage neu gefassten Wortlaut von § 110 Abs. 6 Satz 3 BerlHG klargestellt wird, dass alle wissenschaftlich Mitarbeitenden, deren Stellen überwiegend durch Drittmittel bzw. Programme des Bundes, der Länder oder des Landes Berlin finanziert sind, die promoviert sind und die über die Tätigkeit im Rahmen der mit ihrer Anstellung verbundenen Projekte hinaus auch die entsprechenden Qualifikationen erfüllt haben, aus dem Anwendungsbereich des § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG herausfallen (vgl. Abghs-Drs. 19/0310, S. 9).

Zu erwägen ist, ob sich hieraus der Schluss ergibt, dass nunmehr keine Verletzung der Hochschulen in ihrem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit vorliegt. Dies

wäre der Fall, wenn damit ein so großer Teil der Stellen, für die gegenwärtig eine Anschlusszusage erteilt werden muss, aus dieser Verpflichtung herausfielen, dass keine relevanten Auswirkungen auf die Aufgabe der Hochschulen, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, bestehen bleiben würden. Die Belastung der Hochschulen müsste also unter die Schwelle eines Grundrechtseingriffs fallen.

Hiervon dürfte jedoch nicht auszugehen sein, da der überwiegende Teil der Stellen für wissenschaftlich Mitarbeitende von den Hochschulen aus eigenen Mitteln, also nicht durch Drittmittel, finanziert wird.⁹ Wenn alle diese befristeten Stellen unter Anwendung von § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG unbefristet besetzt werden müssen, liegt darin weiterhin eine Beeinträchtigung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und damit ein Grundrechtseingriff. Dabei ist u.a. auch zu berücksichtigen, dass es an den Hochschulen seit jeher Fachbereiche gibt, für die es kaum möglich ist, in relevantem Maße Drittmittel einzuwerben und die ihr akademisches Personal (fast) ausschließlich aus eigenen Hochschulmitteln finanzieren. Solche Fachbereiche würden zukünftig in besonderem Maße ihre Flexibilität im Bereich der Nachwuchsförderung verlieren und wären damit strukturell besonders nachteilig betroffen, gerade auch im Wettbewerb mit Hochschulen aus anderen Bundesländern, die nicht solchen Beschränkungen unterliegen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass die Hochschulen gemäß den geltenden Hochschulverträgen ohnehin schon verpflichtet sind, für mindestens 35 % der Beschäftigten aus dem akademischen Mittelbau dauerhaft Beschäftigungsperspektiven zu schaffen¹⁰ und daher vor der Aufgabe stehen, trotz dieser Verpflichtung die notwendige Fluktuation von Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen sicherzustellen. Entgegenstehende Verfassungsgüter, die von ihrer konkreten Bedeutung her einen solchen Eingriff rechtfertigen und ggfls. einen Ausgleich nach Maßgabe des Grundsatzes der praktischen Konkordanz¹¹ erforderlich machen könnten, sind nach wie vor nicht ersichtlich (vgl. Teil II. D. 3. des WPD-Gutachtens vom 8. Juni 2022).

⁹ So ist der Broschüre des Statistischen Bundesamtes „Hochschulen auf einen Blick“, Ausgabe 2018 zu entnehmen, dass im Jahr 2016 im Bundesdurchschnitt ein Anteil von 26 % der insgesamt im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich an deutschen Hochschulen Beschäftigten über Drittmittel finanziert wurde, wobei der Anteil der einzelnen Bundesländer zwischen 16 % und 40 % variierte. In Berlin betrug der Anteil 30 % (Broschüre abrufbar über: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Publikationen/Downloads-Hochschulen/broschuere-hochschulen-blick-0110010187004.pdf>).

¹⁰ Siehe Schriftliche Anfrage des Abg. Grasse, Abghs-Drs. 19/10991, S. 4.

¹¹ Vgl. hierzu BVerfGE 122, 89, 107 m. w. N.

Somit ergibt sich in Bezug auf den in der Senatsvorlage enthaltenen § 110 Abs. 6 Satz 3 BerlHG – im Rahmen der aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit allerdings nur möglichen kursorischen Prüfung – keine grundlegende rechtliche Neueinschätzung im Hinblick auf die Auswirkungen der zu erteilenden Anschlusszusagen. Dem entspricht es auch, dass der Senat von Berlin den Zweck der Neuregelungen des § 110 Abs. 6 BerlHG im Wesentlichen in einer Präzisierung und Konkretisierung des zur Zeit geltenden § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG sieht¹².

Es bestehen daher auch unter Berücksichtigung der mit der Senatsvorlage Drs. 19/0310 vorgesehenen Änderungen des § 110 Abs. 6 BerlHG erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Neuregelung mit der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG. Daran ändert im Übrigen auch der in § 106 durch die Senatsvorlage neu eingefügte Satz 4 nichts, der den Hochschulen die Aufgabe zuweist, nähere Regelungen zur Ausgestaltung der Personalauswahl und der Qualifikationsziele zu treffen, da hierdurch die gesetzliche Verpflichtung zu unbefristeten Anschlusszusagen dem Grunde nach nicht tangiert wird.

C. Zur Problematik der Förderung des akademischen Nachwuchses (zu Frage 2)

Fraglich ist, ob § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG der sachgerechten Förderung des akademischen Nachwuchses entgegensteht. Diese Aufgabe der Hochschulen fällt unter den Schutz der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG.¹³ Die Fluktuation des wissenschaftlichen Personals, die durch den Abschluss von befristeten Verträgen mit den wissenschaftlich Mitarbeitenden ermöglicht wird, soll nicht nur die Leistungsfähigkeit der Hochschulen sichern¹⁴, sondern hat auch die Funktion, neuen Generationen von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum Erwerb entsprechender Qualifikationen zu geben. Es geht also auch um die Vermittlung der freien Wissenschaft an die Nachfolgenden der gegenwärtig wissenschaftlich Tätigen.¹⁵

¹² Abghs-Drs. 19/0310, S. 7, 8.

¹³ BVerfGE 94, 268, 286.

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 10/2283, S. 6; 16/3438, S. 11; 18/6849, S. 7.

¹⁵ Vgl. BT-Drs. 16/3438, S. 8.

Die Verpflichtung zur Erteilung von Anschlusszusagen dürfte zu einem Defizit an Qualifikationsstellen führen, da man nun davon ausgehen kann, dass ein großer Teil der promovierten wissenschaftlich Mitarbeitenden die Qualifikationsziele im Sinne des § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG erreichen und in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übergehen wird. Die hierdurch dauerhaft besetzten Stellen würden dann nicht mehr als Qualifikationsstellen für den akademischen Nachwuchs zur Verfügung stehen. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten der Hochschulen dürfte sich damit die Anzahl der Qualifizierungsstellen maßgeblich reduzieren.¹⁶ Die Förderung des akademischen Nachwuchses würde hierdurch beeinträchtigt. Die Neuregelungen in § 110 Abs. 6 Satz 2 bis 4 des Gesetzentwurfs zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts ändern diese Einschätzung nicht grundlegend.

Eine abschließende Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen von § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG auf die Qualifikationsmöglichkeiten für junge wissenschaftlich Mitarbeitende ist im Rahmen dieses Rechtsgutachtens jedoch nicht möglich, da dies eine umfassende Analyse anhand von statistischen Angaben und Daten zu den (auch künftigen) Beschäftigtenverhältnissen an den einzelnen Hochschulen erfordert, die hier nicht verfügbar sind.

D. Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin zum Erlass von § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG (zu Frage 3)

Im Hinblick auf die befristeten Beschäftigungsverhältnisse von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Bundesgesetzgeber von seiner Befugnis zur konkurrierenden Gesetzgebung aus Art. 72, 74 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht) durch den Erlass des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes Gebrauch gemacht. Das Gesetz betrifft seinem Wortlaut nach nur befristete und keine unbefristeten Arbeitsverhältnisse, wie § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG sie vorsieht. Hieraus könnte man den Schluss ziehen, dass insoweit keine Konkurrenz zwischen der Gesetzgebung des Bundes und des Landes Berlin besteht. Jedoch hat der Bundesgesetzgeber erkennbar das Ziel verfolgt, eine Fluktuation der Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen zu gewährleisten und damit den Hochschulen weiterhin die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen befristeter Tätigkeit zu ermöglichen. Dies spricht für eine abschließende Regelung durch den Bund, die eine Sperrwirkung gegenüber der Gesetzgebung des Landes Berlin entfaltet. Daher bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Gesetzgebungs-

¹⁶ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Gutachten „Gesetzgebungskompetenz für Anschlusszusagen im Kontext befristeter Arbeitsverhältnisse im Hochschulbereich“ vom 1. Oktober 2021, S. 8.

kompetenz des Landes Berlin zum Erlass von § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG. Zur näheren Begründung wird auf Teil II. A. des WPD-Gutachtens vom 8. Juni 2022 verwiesen.

E. Ergebnisse

Zu Frage 1

- a) Zu dem durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Tätigkeitsbereich der Hochschulen gehört auch die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen. Durch die in § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG in der aktuell geltenden Fassung enthaltene Verpflichtung der Hochschulen, promovierte und entsprechend qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unbefristet zu beschäftigen, erfolgt ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit, der verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt erscheint. Die Hochschulen werden dadurch in ihrem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG verletzt.
- b) Aufgrund der in der Senatsvorlage (Abgs-Drs. 19/0310) vorgesehenen Neuregelung von § 100 Abs. 6 BerlHG gilt zukünftig für die durch Drittmittel bzw. aus Programmen des Bundes und der Länder oder des Landes Berlin finanzierten wissenschaftlich Mitarbeitenden die Verpflichtung zu einer Anschlusszusage nicht mehr. Der überwiegende Teil der Stellen für wissenschaftlich Mitarbeitende an den Hochschulen wird jedoch aus eigenen Mitteln der Hochschulen und nicht aus Drittmitteln finanziert. Es bestehen daher auch unter Berücksichtigung der mit der Senatsvorlage vorgesehenen Änderungen des § 110 Abs. 6 BerlHG erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Neuregelung mit der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG.

Zu Frage 2

Die Verpflichtung zur Erteilung von Anschlusszusagen dürfte zu einer Verringerung an Qualifikationsstellen führen, da man nun davon ausgehen kann, dass ein großer Teil der promovierten wissenschaftlich Mitarbeitenden die Qualifikationsziele im Sinne des § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG erreichen und in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übergehen wird. Als Folge der Anwendung von § 110 Abs. 6 BerlHG in der aktuellen wie auch in der Fassung der Senatsvorlage (Abghs-Drs. 19/0310) dürfte die Förderung des akademischen Nachwuchses beeinträchtigt werden. Wie relevant dies im Einzelnen sein wird, entzieht sich jedoch einer Prüfung im Rahmen dieses Rechtsgutachtens, da hierzu eine umfassende

Auswertung von einzelnen Daten zu den (auch künftigen) Beschäftigtenverhältnissen an den Berliner Hochschulen erforderlich ist, die hier nicht verfügbar sind.

Zu Frage 3

Gegen die Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin zum Erlass von § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG sowohl in der aktuellen Fassung als auch in der Fassung der vorgeschlagenen Neuregelung in der Senatsvorlage (Abghs-Drs. 19/0310) bestehen erhebliche Bedenken. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Erlass des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gemäß Art. 72, 74 Nr. 12 GG erkennbar das Ziel verfolgt, die bisherige Praxis der Hochschulen, durch den Abschluss befristeter Arbeitsverträge für eine Fluktuation der wissenschaftlich Mitarbeitenden zu sorgen, weiter rechtlich abzusichern. Dies spricht für das Vorliegen einer abschließenden bundesgesetzlichen Regelung im Sinne des Art. 72 Abs. 1 GG, die eine Sperrwirkung gegenüber der Landesgesetzgebung entfaltet.

* * *